

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 11/0559
101 - Fachbereich Organisation			Datum: 06.12.2011
Bearb.:	Frau Manuela Petersen-Sielaf	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	23.01.2012	Anhörung

Stilllegen von Fahrzeugen, Sachstandsbericht

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 14.07.2009 zum 01.10.2009 hat die Stadt Nordersiedt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgabe „Stilllegung von Kraftfahrzeugen und Anhängern wegen Nichteinhaltung von Halterpflichten“ vom Kreis Segeberg übernommen (insgesamt haben sich 11 Städte, Gemeinden und Ämter dem Vertrag angeschlossen).

Organisatorisch ist die Aufgabe dem Amt für Finanzen zugeordnet.

Der Kreis hat die Gebührenhöhe auf € 120,-- pro Fall festgelegt. Die Gebühren fließen als Kostendeckung den jeweiligen Behörden zu. Bereits mit Übernahme war seitens der Vertragspartner des Kreises bezweifelt worden, dass die Gebühren auskömmlich sind, da bei diesen Fällen max. 50% der Schuldner zahlen und auch nachfolgende Vollstreckungsverfahren oft fruchtlos enden.

Deshalb war im Vertrag eine verwaltungsseitige Kostenrevision vereinbart worden.

Diese konnte jetzt im Einvernehmen aller Beteiligten mit der Festlegung einer Kostenvereinbarung zu einem sehr zufriedenstellenden Abschluss gebracht werden. Um den in den Verwaltungen anfallenden Abrechnungsaufwand zu minimieren, wurde eine pauschalierte Regelung gewählt.

Auszug aus der Vereinbarung:

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

1. Die Städte, die amtsfreien Gemeinden und die Ämter erheben für die Aufgabenwahrnehmung eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, ber. S. 1298) in der jeweils geltenden Fassung. Die Vertragspartner erheben kreisweit eine einheitliche Verwaltungsgebühr gem. Absatz 2. Die Gebühr steht jeweils der erhebenden Stadt, der Gemeinde oder dem Amt zu.
2. Die Vertragspartner vereinbaren, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 80,- EUR für die Umsetzung eines Stilllegungsfalles zu erheben. Dieser Betrag deckt im Falle der tatsächlichen Einnahme den entstehenden Aufwand.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

3. Nach dem aktuell durch die Vertragspartner ermitteltem Sachstand, zahlen derzeit im arithmetischen Mittel kreisweit 50 % der Gebührenschuldner. Die Gebührenaussfallquote von 50 %, bezogen auf die tatsächlich umgesetzten Stilllegungsfälle werden vom Kreis Segeberg pauschal erstattet, unabhängig davon, ob bei den einzelnen Vertragspartnern höhere oder niedrigere Einnahmen erzielt werden. Diese Erstattungsquote bezieht sich auf die in Absatz 2 vereinbarte einheitliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 80,- EUR.
4. Für Aufwendungen, die im Rahmen von Stilllegungsersuchen des Kreises bei den Vertragspartnern entstehen, jedoch keinen tatsächlich umgesetzten Stilllegungsfall ergeben, zahlt der Kreis Segeberg zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 5,- EUR pro tatsächlich umgesetzten Stilllegungsfall.
5. Mit den Regelungen der Absätze 1 bis 4 sind sämtliche finanziellen Ansprüche der Vertragspartner gegenüber dem Kreis abgegolten.
6. Die vorgenannten Regelungen treten zum 01.01.2012 in Kraft.
7. Für die bisherige Vertragslaufzeit bis einschließlich 31.12.2011 erstattet der Kreis an seine Vertragspartner 50 % der bisher erhobenen Verwaltungsgebühr von 120,- EUR bezogen auf tatsächlich umgesetzte Stilllegungsfälle. Damit sind für diesen Zeitraum sämtliche finanziellen Ansprüche der Vertragspartner gegenüber dem Kreis abgegolten.